

16.12.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Siedlungsabfall)

Punkt 104 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Hauptantrag (Hilfsanträge siehe 594/3/92 und 594/4/92)

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Nr. 7.2.3 ist wie folgt zu ergänzen:

"Bei Abfällen aus mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen gilt folgendes:

- a) Es sind alle Zuordnungswerte des Anhangs C mit Ausnahme von Nr. 2 einzuhalten.
- b) Die Abfälle müssen den Rottegrad V nach den Maßgaben des LAGA-Merkblattes 10 mit
 - Beschränkung auf eine Selbsterhitzung von weniger als 5°C oder
 - einer Atmungsaktivität von weniger als 1 mg Sauerstoffverbrauch pro Gramm organischer Trockensubstanz

erreichen.

594/2/92

- c) Die Abfälle müssen mindestens auf eine Trockendichte (Proctordichte - bestimmt nach DIN 18127) von $1,1 \text{ t/m}^3$ verdichtbar sein.
- d) Die mineralische Dichtungsschicht des Deponie-Oberflächenabdichtungssystems gemäß Nr. 13.4.1.4 ist mit einer Minstdicke von 0,75 m auszuführen.
- e) Die Abfälle sind getrennt von Abfällen, von denen anzunehmen ist, daß sie ein anderes Reaktions- und/oder Setzungsverhalten aufweisen, abzulagern.
- f) Es ist ein Entgasungssystem gemäß Anhang E zu installieren.

Die übrigen Anforderungen dieser Technischen Anleitung bleiben unberührt."

Begründung:

Die Parameter Nr. 2.01 und Nr. 2.02 des Anhangs C sind keine Kriterien für die Beurteilung der Umweltrelevanz bei der Ablagerung von Rückständen aus mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsverfahren.

Mit der Forderung nach einer durch normale Verdichtungsarbeit erzielbare Dichte soll erreicht werden, daß auch die Rückstände aus mechanisch-biologischen Verfahren deponievolumensparend abgelagert werden.

Durch eine stärkere Oberflächenabdichtung, die separate Ablagerung und das Vorhalten eines Entgasungssystems soll das Restrisiko bei der Ablagerung nicht vollständig mineralisierten Abfalls reduziert werden.